



Stadt Solms, Stadtteil Burgsolms

Bebauungsplan 1.05 „Solmser Gewerbepark“
5. Änderung
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes, sie erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung, erforderlich sind.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurde im Februar 2018 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt und die zu diesem Zeitpunkt vorkommende Vegetation aufgenommen. Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer geschotterten Fläche mit Straßenbegleitgrün und Laubgehölzen entlang der Straße „Solms Gewerbepark“. Entlang dieser Straße steht ein Exemplar der Art *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn) und acht Exemplare der Art *Tilia spec.* (Linden). Weiterhin stehen entlang der westlichen Plangrenze ein weiteres Exemplar der Art *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn) sowie zwei Exemplare der Art *Acer platanoides* (Spitzahorn) innerhalb einer Ruderalflur. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich drei Vertreter der Art *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn). Im westlichen Plangebiet sind wasserdurchlässige Pflasterbereiche vorhanden. Westlich von dieser gepflasterten Fläche verläuft ein Gehölz- und Grünstreifen. Südwestlich der Pflasterfläche befindet sich ein Toilettenhaus. Westlich bis nordwestlich liegt ein Gewerbegebiet, das zum Teil in das Planvorhaben mit einbezogen wird (Pflaster und Asphaltflächen, Grüneinfriedung). Nördlich sowie nordöstlich schließen Gewerbebetriebe an das Plangebiet an. Östlich vom Plangebiet ist eine Tankstelle und ein Parkplatz lokalisiert.

Folgende Pflanzenarten wurden innerhalb des Straßenbegleitgrünes gefunden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Capsella bursa pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel
<i>Lathyrus spec.</i>	Blatterbse
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere
<i>Taraxacum sect. Taraxacum</i>	Löwenzahn

Im Plangebiet konnten folgende Pflanzenarten auf der westlichen Ruderalfläche sowie Schotterflächen erfasst werden:

<i>Galium spec.</i>	Labkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Sonchus spec.</i>	Gänsedistel
<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliche Greiskraut
<i>Taraxacum sect. Taraxacum</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium spec.</i>	Klee

Im Plangebiet konnten folgende Pflanzenarten innerhalb des Gehölz- und Grünstreifens westlich der Pflasterfläche erfasst werden:

<i>Cotoneaster spec.</i>	Zwergmispel
<i>Deutzia gracilis</i>	Maiblumenstrauch
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel
<i>Geranium spec.</i>	Storchschnabel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Mahonia aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Poa annua</i>	Einjährige Risp
<i>Spiraea arguta</i>	Brautspiere
<i>Taraxacum sect. Taraxacum</i>	Löwenzahn

Das Plangebiet weist Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit in Form von einer geschotterten Fläche, einer wasserdurchlässigen Pflasterfläche, einem Grünstreifen mit Gehölzen, Straßenbegleitgrün, einer artenarmen Ruderalflur sowie einem Toilettenhaus auf. Die Laubbäume weisen einen Stammumfang von 60 bis 100 cm auf. Diese sind aus naturschutzfachlicher Wertigkeit als höherwertiger einzustufen und stellen potenzielle Bruthabitate für Europäische Vogelarten dar. Solange die Laubgehölze nicht mit der geplanten Bebauung korrelieren, wird empfohlen diese zu erhalten. Werden Laubgehölze gerodet, sind diese neu anzupflanzen. Durch die Umsetzung der Planung sind in der Zusammenschau nur geringfügige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen anzunehmen.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima

Die Böden im Plangebiet unterliegen starker anthropogener Überprägung (Hauptgruppe: „Böden und Flächen mit anthropogener Überprägung“; Quelle: BodenViewer Hessen). Als Grundlage für Planungsbelege aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Zu den Bodenfunktionen enthält der Boden-Viewer des Landes Hessen keine Angaben bezüglich des Bodenfunktionserfüllungsgrads des nördlichen Plangebiets. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung des Gebiets ist davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenprofile mehr vorhanden sind. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von $> 0,3 - 0,4$ eine hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Oberflächengewässer vor. Jedoch befindet sich westlich in etwa 100 m Entfernung der „Solmsbach“ und in rund 750 m nördlicher Richtung die „Lahn“. Das Plangebiet liegt rund 370 m nördlich von der Schutzzone III des „Wasserschutzgebietes Solms TB in der Main“ entfernt. Das Plangebiet ist kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet und kein Abflussgebiet.

Da das Plangebiet zum überwiegenden Teil aus einer Schotterfläche besteht, die bei Umsetzung der Planung zum größten Teil versiegelt wird sowie der voraussichtlichen Rodungen der Laubgehölze, ist von einer geringfügigen negativen Auswirkung auf das Kleinklima der Umgebung auszugehen. Die Auswirkungen der vorbereiteten Bebauung beschränken sich vorwiegend auf das Plangebiet selbst, wo im westlichen Bereich bei Bebauung allenfalls mit einer Einschränkung der Verdunstung zu rechnen ist. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sind durch die bereits vorhandene Nutzung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 5416-303 „Lahnwiesen zwischen Burgsolms und Oberbiel“ in rd. 210 m nordwestlicher Entfernung sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 5416-401 „Weinberg bei Wetzlar“ in 3,5 km Entfernung. Aufgrund der gegebenen Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten. Das 73 ha große FFH-Gebiet „Lahnwiesen zwischen Burgsolms und Oberbiel“ umfasst Weide- und Wiesengrünland. Durch das Schutzgebiet werden Magere Flachland-Mähwiesen (LRT Nr. 6510) und Auenwälder (LRT Nr. 6440) sowie Bestände von *Maculinea nausithous* (Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) und Bestände von *M. teleius* (Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) gesichert. Durch die räumliche Lage des Plangebietes zum FFH-Schutzgebiet, wird das Planvorhaben voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes haben. Aufgrund der vorhandenen

Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet, kann zum jetzigen Stand der Planung ein Vorkommen der Futterpflanze *Sanguisorba officinalis* (Große Wiesenknopf) und damit auch *Maculinea*-Arten (Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ausgeschlossen werden.

Durch die Nutzungstypen und die derzeit bekannte Vegetation des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass *Maculinea*-Arten durch die Bebauung betroffen sein werden.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche keine nachteiligen Auswirkungen.

Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Da die im Plangebiet vorhandenen Gehölze potenzielle Bruthabitate europäischer Vogelarten darstellen, ist von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern Baumfällungen oder Gehölzrodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Von Baufeldvorbereitungen und Abbrucharbeiten ist zwischen 01. März und 31. August generell abzusehen (Wochenstubenzeit von Fledermäusen, Brutzeit europäischer Vogelarten).
- Es wird eine biologische Baubegleitung mit Kontrolle auf Vorkommen geschützter Arten empfohlen.
- Im Falle der Betroffenheit streng geschützter Arten sind geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und durchzuführen.

